

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 13. Oktober 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Heiraten von Mannschaften der Kaiserlichen Marine, Liebesgaben-Sammlungen, S. 479 u. 480; Schweinefleischzählung, Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Fleisch, Vieh- und Schlachtviehpolizeiliche Anordnung, S. 480; Errichtung einer Schwimm- u. Badeanstalt in Kreuzburg OS., Handhabung des Versammlungsrechts durch den stellv. Kommand. General, S. 481; Absatzbeschränkung von Gemüse u. Obst, S. 482; Handelsverbot, Personalnachrichten, S. 484.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

750. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marineamts macht darauf aufmerksam, daß Mannschaften der Kaiserlichen Marine, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, infolge des Krieges aber nicht entlassen worden sind, und Unteroffiziere, mit denen nicht weiter kapituliert wird, die also bei der Demobilisierung zur Entlassung kommen, zur **Verheiratung** ebenso wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes keiner Erlaubnis der Dienstvorgesetzten bedürfen.

Diesen Mannschaften wird, wie der Herr Staatssekretär mitteilt, vom Stammmarineteil ein Ausweis für die Standesämter ausgestellt, daß sie zu ihrer Verheiratung einer militärischen Heiratsurlaubnis nicht bedürfen.

Berlin, den 30. September 1917.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

751. Auf den Antrag vom 22. d. Mts. verlängere ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die dem Verlag gemäß meiner Verfügung vom 25. März 1917 — D. P. I. Koll.

114 — bis Ende September 1917 erteilte Genehmigung von Sammlungen für

1. die Feldseelsorge,
2. die Beschaffung von Kriegerlesestoff,
3. das Rote Kreuz in der Provinz Schlesien,
4. den Malteser-Kriegsfonds,
5. die Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Lazarette,
6. den Nationalen Frauendienst,
7. die Vergessenen im Felde,
8. die Krüppelfürsorge,
9. die Gefangenen-Fürsorge,
10. das Österreichische Rote Kreuz,
11. das Bulgarische Rote Kreuz und
12. den Türkischen Roten Halbmond,

bis Ende März 1918.

Ein Bedürfnis zu Sammlungen für die Mannschaften der U-Boote liegt nach Mitteilung des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen nicht mehr vor, nachdem unter Leitung des Herrn Reichstags-Präsidenten in großem Maßstabe derartige Sammlungen eingeleitet worden sind.

Breslau, den 25. September 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Verlag der Schlesiischen Volkszeitung und der Schlesiischen Nachrichten Hier I, Hummerel 39/40.

752. Auf den Antrag vom 14. d. Mts. erteile ich dem Breslauer Landwehrverein gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende März 1918 die Genehmigung innerhalb der Provinz Schlessien zur Unterhaltung des Königin Luisekeims in Wartha, sowie zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die im Felde stehenden Schlessischen Landwehr- und Landsturmlaute Sammlungen durch Aufrufe und Versendung von Zeichnungslisten zu veranstalten.

Breslau I, den 30. September 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

An den Vorstand des Breslauer Landwehrvereins E. V. z. H. des Vorsitzenden Herrn Jhlefeldt Hier, Alexanderstraße 8, I.

753. Auf den mir von Frau Major von Meulenthin vorgelegten Antrag vom 25. September cr. erteile ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1917 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die Mannschaften des Feld-Artillerie-Regiments von Peucker (1. Schles.) Nr. 6 sowie zur Unterstützung von bedürftigen Angehörigen der Mannschaften Sammlungen in der Provinz Schlessien insbesondere durch Aufrufe in den Breslauer Zeitungen zu veranstalten.

Breslau, den 1. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

An Herrn Fabrikbesitzer Eugen Freund und Hochwohlgeboren Hier, Hohenzollernstraße 21.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

754. Schweinezweizählung am 15. Oktober 1917.

1. Durch Bundesratsbeschluss vom 27. September 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß am 15. Oktober 1917 im Deutschen Reich eine Zählung der Schweine vorzunehmen ist.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

3. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken,

benutzt werden. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne Genehmigung nicht mitgeteilt werden.

Oppeln, den 10. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

**755. Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Fleisch.
Som 6. 10. 1917.**

Aufgrund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

Der § 5 Absatz 1 Satz 2 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Fleisch vom 9. Dezember 1909 Amtsblatt Seite 472 erhält folgende Fassung:

„Verkäufer und Verkäuferinnen von Fleisch müssen eine laubere Schürze tragen“.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen unterliegen den im § 6 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1909 vorgesehenen Strafen.

Oppeln, den 6. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

756. Viehschäpelpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschäpelpolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Tärmitz, Comelise, Schönwiese, Feterwitz, Geppersdorf, St. Tropelwitz, Dorf Tropelwitz, Pilgersdorf, Aden, Mader, Dobeßdorf, Braisch, Soppau, Sauerwitz, Böwitz, Bleischwitz, Jennerwitz, Bohntz, Brantz und Boblowitz im Kreise Leobschütz,

bleiben einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden**, von Jagdhunden bei der Jagd und von **Polizei- und Zollhunden während des Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 4. Januar 1918 einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutzesgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

757. Der Oberleiter für die militärische Vorbildung der Jugend in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg und Lublitz OS., Oberleutnant und Bezirkskommandeur von Poser in Kreuzburg, hat in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, eine Schwimm- und Badeanstalt für die Jugend in Kreuzburg OS. am Stoberdach

zu errichten.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 17. Oktober 1917 ab 14 Tage lang, also bis einschließlic 31. Oktober 1917, zu jedermanns Einsicht bei dem Magistrat in Kreuzburg OS. ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** oder beim Magistrat in Kreuzburg Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angezeigten Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verlehnten Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die in § 82 und in § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf Sonnabend, den 10. November 1917, mittags 12 Uhr**, in Kreuzburg OS. am Stoberdach in der Nähe des Spielplatzes anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 8. Oktober 1917.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

758. **Betr. Handhabung des Versammlungsrechts durch den stellv. Kommandierenden Herrn General.**

1) Öffentliche Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten besprochen, insbesondere die Friedensfragen erörtert werden sollen, werden bis auf weiteres nicht gestattet.

Das Gleiche gilt von solchen politischen Versammlungen, die den öffentlichen gleich zu achten sind, weil ihre Teilnehmeranzahl gänzlich unberechenbar ist (z. B. eine politische Partei oder der Bund der Landwirte fordern nur ihre Mitglieder zur Versammlung auf).

Leitender Gesichtspunkt ist hierbei der:

Die Behandlung akuter Tagesfragen in öffentlichen Versammlungen (z. B. Parlamentarisierung, Friedensfragen) ist geeignet, Erregung in die Bevölkerung zu tragen. Die Versammlungen der einen Partei fordern die andere zur Gegenwehr heraus. Versammlung auf Versammlung verbunden mit Propaganda und Heze würde die Folge sein. Die zahlreichen vorliegenden Anträge bewiesen das. Die Verhältnisse im VI. Korps vertragen keinerlei Unruhe und Aufregung. Einige Versammlungen zu genehmigen, andere zu verbieten, erscheint nicht tunlich.

2) Ausschuß, Vorstandsitzungen oder sogenannte Delegiertenkonferenzen politischer Parteien mit geschlossener Mitgliederanzahl, zu denen andere Personen keinen Zutritt haben, werden genehmigt.

3) Hindenburgfeiern, Versammlungen zum Zweck der Werbung für die Kriegsanleihe, oder zum Zweck des Protestes gegen die Wilsonschen Annahmen, werden genehmigt, doch wird den Einberufern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß politische Erörterungen vermieden werden.

4) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen der Arbeiter oder sonstiger anderer Interessengemeinschaften, in denen nur diese interessierende Angelegenheiten besprochen werden sollen (z. B. Lohnverhältnisse, Konsumenteninteressen) werden genehmigt.

5) Versammlungen, in der die vom Kriegspresseamt für die Aufklärungsarbeit ausgewählten Redner auftreten und die von Abteilung P ausgehen, bedürfen keiner Genehmigung.

Breslau, den 27. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

An die Kommandanturen in Breslau und Glatz. Abschrift zur Kenntnis.

Die Bekanntmachung vom 5. 7. 17. — II f 1 Nr. 108/7. 17 — wird durch vorstehende Richtlinien nicht berührt.

Breslau, den 4. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeeko. p. S.

759. Verordnung. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1. In den unten aufgeführten Gebieten der Provinz Schlesien dürfen die nachstehenden Gemüsearten nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden:

a) **Zwiebeln** in den Kreisen **Viegnitz-Stadt und Land, Lüben, Goldberg-Haynau, Jauer, Steinau.**

b) **Weißkohl, Rotkohl und Wirtungskohl** in den Kreisen **Viegnitz-Stadt und Land, Lüben, Goldberg-Haynau, Jauer, Steinau, Ohlau, Ratibor-Stadt und Land, Neustadt, Geobischitz, Brieg-Stadt und Land, Grottkau, Münsterberg, Strehlen, Bunzlau, Glogau, Görlitz-Stadt und Land, Breslau-Stadt und Land, Schweidnitz-Stadt und Land, Reichenbach, Frankenstein, Rumpsch, Trebnitz, Dels, Neiße-Stadt und Land, Oppeln-Stadt und Land.**

c) **Möhren aller Art** in den Kreisen **Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz-Stadt und Land, Sagan, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Viegnitz-Stadt und Land, Grünberg, Freystadt, Sprottau, Glogau, Lüben, Gubrau, Steinau, Böhlaus, Mülltitz, Trebnitz, Neumarkt, Breslau-Stadt und Land, Ohlau, Dels, Groß-Wartenberg, Namslau.**

§ 2. I. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundlagen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet werden würde, ist die Genehmigung zu versagen.

II. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Lieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Die Beförderungsscheine werden nach demselben Muster, das für Beförderung von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen bereits vorgeschrieben ist, erteilt; sie müssen den amtlichen Stempel der Provinzialstelle für Gemüse und Obst und die Unterschrift des Ausstellers tragen.

III. Beförderungsscheine dürfen ausstellen:

a) Die für jeden Kreis im Kreisblatt bekanntgegebenen Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst,

b) die von den Kreisstellen für Gemüse und Obst bezeichneten und ebenfalls im Kreisblatt bekannt zu machenden Ortsbehörden (Amtsvorsteher, Guts- oder Gemeindevorsteher) des Versendungsortes,

c) die Kreisstelle für Gemüse und Obst,

d) die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle, Breslau, Neumarkt 1/8.

Die Behörden und Beauftragter, welche die Beförderungsscheine auszustellen haben, sind an die Weisungen der Provinzialstelle über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung von ihnen zu erteilen sind, gebunden.

IV. Wer die Genehmigung zum Absatz der von dieser Verordnung betroffenen Gemüsearten in den in § 1 bezeichneten Gebieten nachsucht, hat anzugeben, um welche Mengen und Arten es sich handelt.

V. Die Gebühr für den Beförderungsschein ist von der auszustellenden Stelle zu erheben und zu vereinnahmen. Die vom Antragsteller zu entrichtende Gebühr für den Beförderungsschein beträgt bei Versendungen

bis zu 2 Zentnern 20 Pf.

bis zu 10 Zentnern 30 Pf.

bis zu 30 Zentnern 40 Pf.

von mehr als 30 Zentnern 50 Pf.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

VI. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

VII. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 3. Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle und den Kreisstellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 4. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilungen der Provinzialstelle oder der Kreisstellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger,

so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

Im keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 zu VII bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle oder der Kreisstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die im Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeteilt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte der Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben entscheidet entgeltlich die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 7. Zuständige Behörde auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 Reichsgesetzblatt Seite 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 ist der Regierungspräsident.

§ 8. Der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3.

April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

760. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel wird dem Fleischer Josef Vesnil in Biffel, Kr. Rybnik, der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren hiermit untersagt, weil er sich in Bezug auf den Handel als unzuverlässig erwiesen hat.

Rybnik, den 28. September 1917.

Der Landrat.

761. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Beziehen: aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Landrat Gehelmen Regierungsrat Dr. Felix Zbmer in Grobschütz der Rote Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife, dem Baurat Georg Schulz in Neustadt O.S. der Kgl. Kronenorden 3. Klasse.

Erteilt: dem Gemeindevorsteher Dr. Born in Ruda, Kr. Hindenburg, die Genehmigung, den Titel „Bürgermeister“ zu führen.

Bersetzt: Regierungsrat Dr. Kirstaedter aus Kattowitz und Regierungsassessor Dr. Saalwächter aus Neisse an die Veranlagungskommission Berlin-Schöneberg, Regierungsrat Suder aus Berlin-Wilmersdorf an die Veranlagungskommission in Kattowitz, Regierungsassessor Dr. Roschel von Dortmund an die Veranlagungskommission in

Neisse, Steuersekretär Kern aus Beuthen O.S. an die Veranlagungskommission Berlin-Schöneberg, Steuersekretär Peplow aus Beuthen O.S. als Kgl. Rentmeister nach Sirelno, Reg.-Bezirk Bromberg, Regierungsbaumeister Mächel in Ratibor, z. St. im Heeresdienst, nach Kreuzburg O.S. als Vorstand des Kgl. Hochbauamts daselbst, Regierungsbaumeister Fiedelcorn in Bunzlau nach Neustadt O.S. zur vertretungsweise Verwaltung des Kgl. Hochbauamts daselbst, Baurat Markgraf in Kreuzburg O.S. nach Ratibor als Vorstand des Kgl. Hochbauamts daselbst, Regierungsbaumeister Haesner in Ratibor nach Kreuzburg O.S. zur vertretungsweise Verwaltung des Kgl. Hochbauamts daselbst.

Bekündigt: die von der Stadtverordnetenversammlung in Oberglogau getroffene Wiederwahl des Gasthausbesizers Franz Hampel und des Flegelbesizers Paul Poremba sowie die Neuwahl des Kaufmanns Ernst Lebermann, sämtlich in Ober Glogau, als unbesoldete Ratsherren für eine mit dem 11. 12. 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die von der Stadtverordnetenversammlung in Rasther getroffene Wiederwahl des Rentiers Johann Schieb sowie die Neuwahl des Postsekretärs i. R. Adolf Heisler, beide in Rasther, als unbesoldete Ratsherren für eine mit dem 31. 12. 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die von der Stadtverordnetenversammlung in Pleß getroffene Wiederwahl des Rentiers August Krummer in Pleß als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem 5. November 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die von der Stadtverordnetenversammlung in Koslau getroffene Neu- bzw. Wiederwahl des Tischlermeisters Franz Rudzki, des Kaufmanns Paul Nowak und des Kohlenhändlers Wilhelm Ganczarsti als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 16. Oktober 1923 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.